Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 56 (1983)

Heft: [8]

Artikel: Privatschule - Staatsschule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-852247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein moderner Zeichenunterricht die individuelle Gestaltungskraft der Kinder entfaltet. Abzählverse, Kinderreime sind die beste Basis, um darauf einen Sprachunterricht aufzubauen, der wie nebenbei auch einen spontanen Zugang zur modernen Literatur erschliessen könnte.»
Machen wir gleich ernst mit Kurt Martis theoretischem Anliegen; wechseln wir unverzüglich zur Praxis über, die sich in Gestalt Martischer Verse anbietet:

wo chiemte mer hi
wenn alli seite
wo chiemte mer hi
und niemer giengti
für einisch z'luege
wohi dass me chiem
we me gieng.

Wer sich die Mühe macht, den Text einigemale laut zu lesen, wird dem stets wieder unternommenen Versuch, die Mundart als ungenaue häusliche Privatsprache zu diskreditieren, misstrauisch begegnen. Ein Zitat, das ich meinem verstorbenen Verleger Peter Schifferli verdanke, möchte an dieser Stelle festgehalten sein; es stammt von Josef Hofmiller und hatte schon 1907 Gültigkeit: «Dass die Schweiz immer wieder ein Jungbrunnen für unsere erzählende Prosa ist, kommt vielleicht daher, dass auch der Gebildete dort dem heimatlichen Dialekt viel näher steht als bei uns, wo das natürliche Sprachgefühl in einem blutlosen, farblosen, saftlosen Hochdeutsch mit einer molluskenhaften Syntax zugrunde geht. Dies trauliche Schwyzer-Dütsch mit seiner herrlichen Fülle uralter Wörter, Bilder, Gleichnisse, Sprichwörter, mit seiner unbändigen Rauhheit, seiner freien, durch keinen schulmeisterlichen Regelschwindel verkrüppelten Syntax ist wahrhaftig wie ein klarer Quell . . .»
Ob Professor Wiesmann seine Aktionen zur Rettung der deutschen Hochsprache nicht auf bundesdeutsches Gebiet ausdehnen müsste? Statt dessen landet er die Schelte, der «Dialektgebrauch in der Schule» erweise sich als «Leistungshemmnis» (wenn ich das Wort «Leistung» bloss höre!), will uns auf Sprachelegenz getrimmt sehen und verschweigt, dass nicht das Wie, sondern das Was über die Qualität einer Meinungsäusserung befindet.
Mit Louis Wiesmann bin ich rundweg dafür, dass sich «im Spannungsfeld von Dialekt und Hochsprache . . . Bequemlichkeit und Nachlässigkeit nicht breitmachen» sollen. Im Gegensatz zu Louis Wiesmann aber wehre ich mich dagegen, dass die moderne Deutschunterweisung («bei allem Verständnis für die Freude am Dialekt»!) einer «herkömmlichen Gewaltentrennung zwischen Hochsprache und Mundart» Rechnung trägt. Wer mutwillig auf das zu Hellhörigkeit führende Idiom Dialekt verzichtet, riskiert weit mehr als den «Verlust der deutschen Hochsprache»: Er nimmt den Verlust eigener Identität in Kauf.

Privatschule – Staatsschule

Eine Stellungnahme des Schweizerischen Lehrervereins

1. Anlass
Der Schweizerische Lehrerverein nahm die *Privatschulinitiative im Kanton Bern* zum Anlass, eine Vernehmlassung unter seinen kantonalen Sektionen durchzuführen.

Als Grundlage diente die Stellungnahme des Bernischen Lehrervereins. Alle Sektionen stimmten dieser grundsätzlich zu.
Die Befürworter der Privatschulinitiative treten aus unterschiedlichen Gründen für freie Schulwahl ein und fordern die Rückerstattung jener Kosten, die im Rahmen des öffentlichen Schulwesens für den Schüler aufgewendet werden müssten. Mit Berufung auf das Elternrecht und die Individualrechte wollen sie ein freies Schulwesen schaffen und durch alternative Angebote der Realität unserer pluralistischen Gesellschaft besser Rechnung tragen. Aufgabe des Staates im Bereich der Bildung wäre einzig, darüber zu wachen, dass zweckmässige Rahmenbedingungen eingehalten werden, damit die Privatschulen gleichberechtigt mit den Staatsschulen in Konkurrenz treten könnten.
Auch in anderen Kantonen werden ähnliche Bestrebungen diskutiert und zum Teil Initiativen vorbereitet. Abgesehen von weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen geht es jeweilen auch konkret um eine grundsätzlich andere Regelung der Finanzierung des Schulwesens. Man fordert die Rückerstattung der Kosten für eine Dienstleistung, die man privat finanziert, statt das Angebot des Staates zu benutzen. Gedacht wird dabei an die Möglichkeit eines Abzugs bei den Steuern, an grosszügige Subvention der privaten Schulen oder an die Abgabe eines sog. Bildungsgutscheins. Mit der finanziellen Gleichstellung der Privatschulen sei erst der freie Zugang zur Bildung für alle Schichten, nicht nur für Privilegierte, sichergestellt.
Der Schweizerische Lehrerverein bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens ohne Einschränkung. Bedingt durch seine Mitgliederstruktur ist er jedoch auf das öffentliche Schulwesen, das den überwiegenden Teil in unserem Lande bildet, ausgerichtet. Da der SLV fast ausschliesslich Lehrkräfte der Staatsschulen umfasst, hat er bei der Frage Privatschule – Staatsschule deren Interessen zu vertreten. Ziel seiner Vernehmlassung war es, eine Klärung der Problematik zu erreichen und eine Orientierungshilfe zu schaffen, die eine kantonale Sektion gegebenenfalls für ihre Stellungnahme benutzen kann.

2. Privatschule oder Staatsschule

Staatsschule und Privatschule haben in wesentlichen Belangen übereinstimmende Aufgaben. Beide erziehen und unterrichten heranwachsende Menschen. Beide wollen sie vorbereiten auf ein sinnvolles Leben als Individuum und Glied der Gesellschaft sowie als künftiger Bürger unseres demokratischen Staates. Daneben gibt es allerdings deutliche Unterschiede sowohl im Inhalt des Bildungsganges wie auch in den dabei eingesetzten Methoden. Wir sehen hier aber keinen Gegensatz, sondern ein Nebeneinander, denn die Berechtigung der Privatschule liegt gerade im Unterschied zur Staatsschule: Sie *muss* nicht für alle da sein. Aus unserer Sicht sind wir jedoch überzeugt, dass die immer komplexer werdenden Aufgaben der Bildung am gerechtesten und sichersten durch ein breit abgestütztes, vom Staat getragenes Bildungssystem erfüllt werden können.
Nach Verfassung und Gesetz sorgt in unserem Land der Staat für eine öffentliche und allen frei zugängliche Schule. Dieser Grundsatz des liberalen demokratischen Staates, der das Schulwesen bewusst in seine Obhut nahm, wird von uns gutgeheissen, obwohl auch andere Formen der Trägerschaft denkbar sind. Wir meinen zudem, dass es im Rahmen unserer demokratischen Ordnung möglich ist, den Einfluss einzelner Interessengruppen auf das Erziehungs- und Schulwesen und insbesonde-

re auf die Staatsschule unter Kontrolle zu halten. Ebenso muss der Staat an seine Pflicht erinnert werden, seine Schule zu erneuern und zu verbessern, wobei er sich auch an den von Privatschulen entwickelten Alternativen orientieren kann.
In der folgenden Darstellung wollen wir thesenartig *die Bedeutung und die Besonderheiten* der beiden Typen hervorheben. Aber wir verstehen diese Unterscheidung in dem Sinne, dass manche Leistungen, die hier der Darstellung wegen einem Typus zugeschrieben werden, durchaus auch vom andern geleistet werden können.

2.1 Die Privatschule . . .
- ermöglicht den Eltern eine zusätzliche freie Schulwahl
- zeichnet sich aus durch eine Erziehung nach besonderer pädagogischer, weltanschaulichen oder konfessionellen Prägung
- kann durch ihr spezielles Lernangebot eine Alternative zur staatlichen Regelschule sein
- erweitert und ergänzt das Angebot an stufen- oder fachspezifischer Ausbildung
- ist jenem Schüler, der dem Normalweg nicht folgen konnte oder kann, eine Hilfe oder bietet in Sonderfällen die ihm entsprechende Möglichkeit
- übernimmt als Tages- oder Heimschule (Internat) in Vertretung der Eltern weitergehende erzieherische Funktionen
- bildet in der Regel eine überschaubare kleine Einheit, die flexibel und rasch auf neue Bedürfnisse umgestellt werden kann
- kann durch ihre besondere pädagogische Ausrichtung schulreformerische Impulse vermitteln
- ermöglicht besondere Formen von Elternmitarbeit
- übernimmt in einzelnen Kantonen, vor allem auf der Gymnasialstufe, die Funktion der öffentlichen Schule.

2.2 Die Staatsschule . . .
- sichert durch demokratisch geregelte Rahmenbedingungen jedem Heranwachsenden eine seiner Eignung gemässe systematische Bildung
- ist der Ort, wo eine Chancengerechtigkeit für Schüler aus unterschiedlichen Verhältnissen und sozialer Herkunft verwirklicht werden kann
- hält auch bei ungünstigen Voraussetzungen ihr Angebot aufrecht, u. a. in bevölkerungsarmen Regionen
- vermittelt trotz allen kantonalen Eigenheiten eine Grundbildung, die als gemeinsamer Nenner in der Schweiz eine verbindende Wirkung hat
- übt eine sozial-integrierende Funktion aus, da sie darauf angelegt ist, soziale, konfessionelle, weltanschauliche Gegensätze auszugleichen
- wurde als Volksschule geschaffen, die allen offen steht
- erlaubt eine demokratisch geregelte Anteilnahme und Kontrolle durch die Öffentlichkeit
- ermöglicht Anpassungen an neue Bedürfnisse wie auch inhaltliche und strukturelle Verbesserungen
- gewährt dem Lehrer einerseits im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Mitsprache und den pädagogisch notwendigen Freiraum und gewährt ihm andererseits Schutz vor willkürlichen Übergriffen der Verwaltung, der Schulpflege oder der Eltern
- bietet dem Lehrer gesicherte Anstellungs- und Dienstverhältnisse

– (bzw. der Staat) sorgt für eine Reihe von Aufgaben, die für die Staatsschule eine unabdingbare Voraussetzung bilden, d.h. Schulplanung und -verwaltung, Aus- und Fortbildung der Lehrer, Beschaffung von Schulmaterial, Bereitstellung von Lehrer- und Schülerbibliotheken sowie von technischen Unterrichtshilfen, Aufbau von schulärztlichen und schulpsychologischen Diensten u.a.m.

3. Anspruch der Privatschule auf Gleichberechtigung

Der Anspruch der Privatschule auf Gleichberechtigung betrifft den Anspruch auf einen Teil der öffentlichen Mittel, die für das staatliche Schulwesen eingesetzt sind. Wir beschränken uns im folgenden auf diesen Aspekt, weil er in der gegenwärtigen Diskussion auch für die Befürworter eine besondere Rolle spielt. Abgeleitet wird dieser Anspruch aus der Forderung der freien Schulwahl und aus dem Elternrecht.

Untersuchen wir zunächst die *Forderung nach der freien Schulwahl,* so erweist sich diese als eine Zweckkonstruktion. Es liegt ihr die falsche Annahme zugrunde, die allgemeine Schulpflicht sei ein unerträglicher Zwang oder beschränke die persönliche Freiheit. Mit der Schaffung der Volksschule, der Öffnung dieser Institution für alle, wurde primär ein Recht auf Schulbildung eingeführt und verwirklicht. Die Pflicht, die dann sekundär mit diesem Recht verbunden wurde, gilt gleichermassen für den, der Schule braucht, wie für den Staat, der sie auch anzubieten hat.

Wie verhält es sich beim *Recht der Eltern?* Die freie Wahl jener Schule, die sie für ihr Kind für richtig halten, ist nicht beschränkt. Erst die Beschränkung gäbe ein Anrecht auf Entschädigung. Der Staat sorgt für ein genügend grosses Angebot. Das zeigt sich auch darin, dass er, wo er eine Leistung nicht anbietet, die entsprechenden privaten Institutionen subventioniert.

Die angestrebte Gleichberechtigung und die damit verbundene Umverteilung der öffentlichen Mittel ergäbe ein *Ungleichgewicht.* Die Privatschule möchte dabei ihren privat-rechtlichen Status beibehalten, könnte aber nicht alle Pflichten der öffentlich-rechtlichen Institutionen übernehmen. Sie möchte ihre Entscheidungsfreiheit aus ihrer pädagogischen, weltanschaulichen oder rein kommerziellen Verantwortung heraus behalten. Sie möchte sich aber damit auch möglichst jenen Einflüssen entziehen, die bei der Staatsschule im Interesse der Gemeinschaft aller Bürger wirksam und berechtigt sind und nach demokratischen Regeln eine Kontrolle bedingen.

4. Die Konsequenzen

Wir nennen von rechtlichen Konsequenzen und Anschlussbegehren, die heute noch gar nicht in vollem Umfang erkennbar ist, die folgenden:

– Wird das Recht des Schülers auf eine ihm gemässe Schulbildung gewährleistet?
– kann es allenfalls gegen das Recht der Eltern durchgesetzt werden?
– besteht für alle Schüler eine Chancengerechtigkeit mit Bezug auf die Bildungsmöglichkeiten (qualitativ und quantitativ)?
– soll die Finanzierung auf die Schüler innerhalb der obligatorischen Schulzeit beschränkt werden?
– sind die Forderungen zur Finanzierung der Ausbildung an privaten Berufs- oder Fachschulen sowie der betriebsinternen Lehrlingsausbildung auf die Dauer auszuschliessen?
– sind rein kommerziell aufgezogene Privatschulen auszuschliessen?

Schliesslich muss man sich die Frage stellen, wer durch eine solche Rückerstattung des Schulgelds begünstigt würde.

Da ist zunächst der *Standort;* denn die Privatschule wird in der Regel aus wirtschaftlichen Überlegungen gezwungen sein, die Städte oder dicht besiedelte Regionen zu bevorzugen, wo ein differenziertes Angebot der Staatsschule besteht. Es wären also jene Eltern begünstigt, die für ihre Kinder die ganze Auswahl vor der Haustüre haben, während die Eltern in Dörfern und Regionen mit geringer Siedlungsdichte diesen Vorteil nicht hätten, aber als Steuerzahler indirekt dennoch an dessen Finanzierung beteiligt wären.
Man darf weiter annehmen, dass die *Eltern der Mittel- und Oberschicht* viel eher von einer solchen Regelung profitieren werden. Die Gründe sind vielfältig (und nicht immer pädagogisch verantwortbar), weshalb diese Eltern eher geneigt sind, für ihre Kinder die Schule ihrer Wahl auszusuchen. In grösserem Ausmass könnte die Umverteilung der öffentlichen Mittel die Staatsschule schwächen und ihren Status verändern. Sie wäre dann gut genug für die Bevölkerung mit dem kleinen Einkommen.
Die Planung und Bereitstellung der öffentlichen Mittel für die Staatsschule würde erschwert. Vermutlich bedarf es mehr Mittel als bisher, und eine Verteuerung ist voraussehbar. Denn mit jedem Schüler, der in eine Privatschule abwandert, wird der Aufwand des Staates pro Schüler an der öffentlichen Schule steigen. Der Staat wäre aber weiterhin verpflichtet, Schule für alle anzubieten, während die Privatschule als privatrechtliche Institution das Recht behält, aufzunehmen, wen sie zulässt.
Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins empfiehlt den Sektionen, diese Stellungnahme zu verwenden, wenn in ihren Kantonen die Frage Privatschule – Staatsschule diskutiert wird.

Im Gedenken an Walter Woodtli

Am 16. Juni 1983 ist Walter Woodtli, Direktor der Berufsschule für Arztgehilfinnen in Zürich, für alle völlig unerwartet verstorben. Walter Woodtli hat nicht nur seine Schule zu einer weit herum anerkannten Ausbildungsstätte für Arztgehilfinnen und Arztsekretärinnen gemacht; ihm lag auch der Beruf der Arztgehilfin besonders am Herzen. Seine nimmermüden Initiativen haben entscheidend mitgeholfen, das Berufsbild der Arztgehilfin, wie es heute von der Verbindung der Schweizer Ärzte anerkannt wird, zu prägen und die dazu erforderlichen Ausbildungsinhalte festzulegen. Daneben hat er entscheidende Impulse zur Gründung des Schweiz. Verbandes der Arztgehilfinnen (SVA) gegeben. Aus dieser Arbeit ist die Fachzeitschrift «Labor + Sprechstunde» entstanden. Im Schweiz. Verband der anerkannten Arztgehilfinnenschulen (SVAA) hat Walter Woodtli tatkräftig mitgewirkt, die Ausbildung in einheitliche Bahnen zu lenken. Die Arztgehilfinnen verdanken ihm viel. Seinem unermüdlichen und selbstlosen Einsatz ist entscheidend mitzuverdanken, dass die Ärzteschaft heute auf praxisgerecht ausgebildete Arztgehilfinnen zählen kann.
Alle, die Walter Woodtli näher gekannt haben, verlieren in ihm aber vor allem einen Freund. Immer hat er bereitwillig geholfen und über alle beruflichen Kontakte hinaus die zwischenmenschlichen Beziehungen gepflegt. Seine Grosszügigkeit, seine Kompetenz, sein Rat werden uns fehlen. Wir werden uns seiner dankbar erinnern.

Franz Michel